



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 562/01

vom
26. März 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betruges

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 26. März 2002 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 3. September 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.
2. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten G. -U. gegen die Kostenentscheidung wird als unbegründet verworfen.
3. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Jähnke

Detter

Bode

Otten

Elf